

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Miete (die „AMB“) gelten für sämtliche Equipment-Mietverhältnisse zwischen Eidotech und dem Kunden und stellen einen wesentlichen Bestandteil des zwischen Eidotech und dem Kunden geschlossenen Mietvertrages dar, sofern die Parteien die Anwendbarkeit dieser AMB oder einzelner Bestimmungen daraus nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, oder einzelne Bestimmungen dieser AMB im Mietvertrag nicht ausdrücklich abändern.
2. Diese AMB bilden zusammen mit dem Mietvertrag die Grundlage des Mietverhältnisses zwischen Eidotech und dem jeweiligen Kunden. Zur Klarstellung: Diese AMB gelten nicht für Verbraucher.
3. Keine anderen Bestimmungen, Unterlagen oder Darstellungen liegen dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien zugrunde; es sei denn die Parteien legen dies ausdrücklich im Mietvertrag so fest; und insbesondere sind die Allgemeine Geschäftsbedingungen (sofern vorhanden) des Kunden oder Dritter von der Anwendung auf die Vereinbarung zwischen Eidotech und dem Kunden ausgeschlossen.
4. Zur Klarstellung: Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vorschriften oder Vertragsstandards des Kunden finden keine Anwendung auf die Geschäftsbeziehungen zwischen Eidotech und dem Kunden.
5. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Mietvertrag und diesen AMB hat der Mietvertrag (ohne diese AMB) Vorrang.

**II. DEFINITIONEN**

Sofern nicht ausdrücklich anders in diesen AMB festgelegt, haben folgende in diesen AMB verwendeten Begriffe die folgende Bedeutung:

**„Vertrauliche Informationen“**

bezieht sich auf die Tatsache, dass der Mietvertrag mit sämtlichen technischen, finanziellen oder sonstigen kommerziellen oder vertraulichen Informationen bezüglich der Parteien und der Bedingungen des Mietvertrages verhandelt und unterzeichnet wurde; einschließlich jeglicher Korrespondenz bezüglich des Mietvertrages, die von der einen Partei an die andere, direkt oder indirekt, sei es vor oder nach Unterzeichnung des Mietvertrages, offengelegt wurde.

**„Kunde“**

bezieht sich auf einen Unternehmer im Sinne von Art. 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, aber nicht auf Verbraucher im Sinne von Art. 13 BGB, als Partei des Mietvertrages.

**„Eidotech“**

bezieht sich auf die Eidotech GmbH mit eingetragenem Geschäftssitz in Berlin, Schlesische Str. 38, 10997 Berlin, Deutschland, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter der Nummer HRB 114231, Steuer-IdNr.: 37/273/30157;

**„Equipment“**

bezieht sich auf Multimedia-Geräte oder andere Geräte und bewegliche Objekte, die für Kunstausstellungen oder anderen Veranstaltungen verwendet werden; und zwar zusammen mit sämtlichem Zubehör, Ersatzteilen, Handbüchern und Richtlinien, welche Gegenstand des Mietvertrages sind.

**„Höhere Gewalt“**

bezieht sich auf jegliche Umstände oder Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen und ohne deren Verschulden eintreten und deren Eintreten trotz sorgfältig getroffener Vorkehrungen seitens der betroffenen Partei nicht verhindert werden konnten. Vorbehaltlich des Vorstehenden bezieht sich „HÖHERE GEWALT“ vor allem (jedoch nicht ausschließlich) auf Ereignisse wie:

- a) Krieg, Invasion, Terrorakte, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Unruhen aufgrund militärischer oder sonstiger Machtergreifung, Beschlagnahme

oder zwangsweise Einziehung durch eine Regierungs- oder sonst zuständige Behörde;

- b) Pandemie oder Epidemie, Erdbeben, Flut, Feuer oder andere Naturkatastrophen, einschließlich Wetterbedingungen wie Hurrikane, Überschwemmungen und Schneestürme, ungeachtet ihres Schweregrads;
- c) rechtmäßige Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskonflikte, die von / durch Angestellte, Subunternehmer oder Lieferanten der betroffenen Partei ausgelöst werden und die für die Erfüllung des Mietvertrages von Bedeutung sind.

**„Miete“**

bezieht sich auf das Recht des Kunden, das Equipment für die Dauer eines im Mietvertrag festgelegten Mietzeitraums zu nutzen; und zwar gegen Zahlung des im Mietvertrag festgelegten Mietbetrages an Eidotech;

**„Mietvertrag“**

bezieht sich auf den Mietvertrag, der zwischen Eidotech als Vermieter und dem jeweiligen Kunden als Mieter auf Grundlage der von Eidotech festgelegten und vom Kunden akzeptierten und schließlich von Eidotech bestätigten Mietbedingungen geschlossen wurde, sämtliche von Eidotech angenommenen und bestätigten Kundenaufträge, oder von den Parteien in Textform getroffene Vereinbarungen (einschließlich per E-Mail) und insbesondere Mietvertragsunterlagen, die Angaben enthalten:

- a.) zur Identifikation des Kunden und der Vertreter des Kunden, die für die Erfüllung des Mietvertrages zuständig sind;
- b.) zur Art und Menge des Equipments;
- c.) zum geplanten Mietzeitraum;
- d.) zum Betrag und Zahlungsdatum des Mietbetrages, der als Nettobetrag angegeben ist;
- e.) zum Mietort
- f.) zum Versicherungswert einzelner Bestandteile des Equipments; sowie
- g.) die schriftliche Erklärung des Kunden hinsichtlich der Anerkennung dieser AMB.

Zur Klarstellung: Die von Eidotech angenommenen Aufträge, abgesandte Auftragsbestätigungen, Lieferscheine sowie Mietvertragsunterlagen, die von bevollmächtigten Vertretern von Eidotech und des Kunden unterzeichnet oder bestätigt wurden, begründen einen gültigen, für beide Parteien rechtsverbindlichen Mietvertrag,

**„Mietzeitraum“**

bezieht sich auf einen Zeitraum, der durch das Datum, an dem das Equipment an den Kunden zu Zwecken seiner entgeltlichen Nutzung ausgegeben wird (Zeitpunkt der Verantwortungsübertragung), und das Datum der Rückgabe des Equipments an Eidotech begrenzt ist; und der in Abschnitt III dieser AGB näher bestimmt wird;

**„Parteien“**

bezieht sich auf Eidotech und den jeweiligen Kunden, welche die Parteien des Mietvertrages sind;

**„Mietort“**

bezieht sich auf den Sitz des Kunden oder einen anderen im Mietvertrag festgelegten Ort, an dem das Equipment von dem Kunden genutzt wird;

**„Retourenbeleg“**

bezieht sich auf jedwedes Dokument in Verbindung mit der Rückgabe des Equipments von dem Kunden an Eidotech, welches von Eidotech oder dem von Eidotech bestimmten Transporteur bestätigt und unterzeichnet wurde, und welches das Datum der Rückgabe des Equipments belegt;

**„Versandbeleg“**

bezieht sich auf jedwedes Dokument, auf dessen Grundlage das Equipment an den Kunden ausgegeben wurde, welches von dem Kunden oder einem durch den Kunden beauftragten Vertreter/Transporteur unterzeichnet wurde.

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B  
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com  
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488  
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110  
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

**III. LIEFERUNG UND RÜCKGABE DES EQUIPMENTS**

1. Das Equipment wird auf Grundlage eines Versandbelegs an den Mietort oder einen anderen zwischen den Parteien vereinbarten Ort geliefert bzw. von diesem auf Grundlage eines Retourenbelegs zurückgeschickt.
2. Sofern nicht anders im Mietvertrag festgelegt, erfolgt die Lieferung und Rückgabe des Equipments auf Kosten des Kunden. Eidotech veranlasst die Lieferung in Absprache mit dem Kunden.
3. Der Kunde prüft die Vollständigkeit und den technischen Zustand des Equipments und meldet etwaige während einer solchen Prüfung festgestellten Mängel an dem Equipment an Eidotech; und zwar unverzüglich, spätestens drei Tage nach Empfang des Equipments. Durch Annahme des Equipments und / oder Unterzeichnung des Versandbelegs bestätigt der Kunde, soweit der Kunde keine Mängel gemäß Satz 1 dieses Abschnitts 3 meldet und keine versteckten Mängel auftreten, welche der Kunde nicht feststellen konnte - dass das Equipment vollständig ist, sich in funktionsfähigem Zustand befindet, für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und dass der Kunde mit der Funktionsweise vertraut ist und über das für die Nutzung des Equipments notwendige Wissen verfügt.
4. Versäumt der Kunde es, einen durch ihn bei der Entgegennahme des Equipments festgestellten Mangel innerhalb des in dem vorhergehenden Abschnitt 3 festgelegten Zeitraums zu melden, ist er weder berechtigt, die Miete zu mindern, noch irgend welche Zurückbehaltungsrechte auf Grundlage dieses Mangels geltend zu machen.
5. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden an dem Equipment und / oder an dem Eigentum und den Vermögenswerten Dritter, die sich daraus ergeben, dass sich die Mitteilung von Mängeln an dem Equipment gegenüber Eidotech durch Verschulden des Kunden verzögert oder unterlassen wird.
6. Der Zeitpunkt der Übertragung der Verantwortung für das gemietete Equipment in Hinblick auf seine sachgemäße Handhabung, Aufbewahrung und Nutzung von Eidotech an den Kunden hängt von der Art der Lieferung ab, und zwar wie folgt:
  - a.) Ab Werk / Abholung und Rückgabe durch den Kunden direkt bei / an Eidotechs Lager: Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die sachgemäße Handhabung, Aufbewahrung und Nutzung des Equipments durch ihn, seine Mitarbeiter und andere Vertreter ab dem Zeitpunkt, an dem das Equipment an den Kunden oder einen durch den Kunden ernannten Vertreter / Transporteur an dem Abholungsort (Lager von Eidotech) übergeben wird. Die Übertragung der Verantwortung wird durch Unterzeichnung eines Versandbelegs bestätigt. Gleichermaßen gilt die Rückgabe des Equipments mit Unterzeichnung eines Retourenbelegs durch einen bevollmächtigten Vertreter von Eidotech am Lager von Eidotech als abgeschlossen.
  - b.) Lieferung durch Eidotech an einen vereinbarten Bestimmungsort: Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die sachgemäße Handhabung, Aufbewahrung und Nutzung des Equipments durch ihn, seine Mitarbeiter und andere Vertreter ab dem Zeitpunkt, an dem das Equipment an dem vereinbarten Bestimmungsort abgeliefert wird. Die Übertragung der Verantwortung wird durch Unterzeichnung eines Versandbelegs bestätigt. Gleichermaßen gilt die Rückgabe des Equipments mit Unterzeichnung eines Retourenbelegs durch einen bevollmächtigten Vertreter von Eidotech als abgeschlossen.
  - c.) Lieferung von Waren an einen durch den Kunden bestimmten Transporteur: Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die angemessene Handhabung, Aufbewahrung und Nutzung des Equipments durch ihn, seine Mitarbeiter und andere Vertreter ab dem Zeitpunkt, an dem das Equipment an einen durch den Kunden bestimmten Transporteur übergeben wird (gewöhnlich an einer Zollgrenze - einem Flughafenterminal). Die Übertragung der Verantwortung wird durch Unterzeichnung eines Versandbelegs bestätigt. Gleichermaßen gilt die Rückgabe des Equipments mit Übergabe des Equipments an einen von Eidotech bestimmten Transporteur und mit Unterzeichnung des Retourenbelegs durch einen bevollmächtigten Vertreter von Eidotech als abgeschlossen.

7. Der genaue Mietzeitraum wird durch die Termine für die Lieferung und Rückgabe des Equipments festgelegt, die in den von Eidotech erstellten Mietvertragsunterlagen, die als Teil des Mietvertrages gelten, angegeben sind.
8. Der Kunde übernimmt die volle Haftung gegenüber Eidotech für und hält Eidotech in jedem Fall unverzüglich schadlos in Bezug auf Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Equipments, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Mitarbeiter oder Vertreter schuldhaft verursacht wurden. In diesen Fällen darf der Kunde den Schaden am Equipment nur mit schriftlicher Zustimmung von Eidotech selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Jedwede Haftung von Eidotech für Schäden, die sich direkt oder indirekt aus der Nutzung des Equipments ergeben, ist durch die in diesen AMB und im Mietvertrag festgelegten Haftungsgrenzen beschränkt.

**IV. ZWECKTAUGLICHKEIT, NORMALE ABNUTZUNG**

1. Das Equipment wird dem Kunden in ordnungsgemäßen Zustand übergeben.
2. Vom Zeitpunkt der Überlassung des Equipments bis zu seiner ordnungsgemäßen Rückgabe ist der Kunde rechtlich verpflichtet, die Sicherheit des Equipments zu gewährleisten.
3. Der Kunde verpflichtet sich, das Equipment in einem nicht-verschlechterten Zustand (mit Ausnahme normaler Abnutzung) zurückzugeben.
4. Der Kunde ist verpflichtet, während des Mietzeitraums von seinem qualifiziertem Personal sämtliche Wartungsarbeiten an dem Equipment durchführen zu lassen, die erforderlich sind, um den Zustand, in dem sich das Equipment befindet, zu erhalten und die dazu von den Parteien in diesen AMB, dem Mietvertrag, Bedienungshandbüchern oder sonstigen von Eidotech schriftlich oder mündlich bereitgestellten Richtlinien vereinbart wurden.

**V. EINSATZ DES EQUIPMENTS, NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

1. Der Kunde ist verpflichtet, das Equipment am Mietort zu nutzen. Falls sich der Miet-ort aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Kunden liegen, oder aufgrund Höherer Gewalt ändert, ist der Kunde verpflichtet, Eidotech unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
2. Der Kunde lässt bei der Nutzung des Equipments dem vorgesehenen Verwendungszweck des Equipments sowie seinen Eigenschaften und den Handbüchern, Anweisungen, Handhabungshinweisen und -richtlinien von Eidotech und des Herstellers (sofern verfügbar und zugänglich) entsprechend, angemessene Sorgfalt walten. Der Kunde achtet auf einen umsichtigen Umgang mit der Mechanik des Equipments, vergewissert sich über das einwandfreie Funktionieren des Equipments und setzt Eidotech umgehend über sämtliche festgestellten Funktionsstörungen des Equipments in Kenntnis.
3. Der Kunde ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Eidotech nicht berechtigt, das Equipment für Zwecke zu nutzen, die nicht den im Mietvertrag und diesen AMB festgelegten entsprechen, und insbesondere darf der Kunde das Equipment nicht für kommerzielle Zwecke nutzen, die nicht den im Mietvertrag festgelegten entsprechen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, das Equipment in angemessener Weise gegen Verlust und Schäden zu schützen. Bei Verlust oder Beschädigung des Equipments setzt der Kunde Eidotech umgehend, innerhalb von 24 Stunden, darüber in Kenntnis. Bei Verlust des Equipments als Ergebnis von Diebstahl oder einer anderen Straftat, ist der Kunde verpflichtet, den entsprechenden Vorfall an die zuständigen Behörden zu melden; insbesondere an die örtliche Polizei.
5. Der Kunde beauftragt mit der Bedienung des Equipments ausschließliche Personen, die über angemessene Kenntnisse bezüglich der Funktionsweise des Equipments und seiner Bedienung verfügen. Der Kunde muss sicherstellen, dass das Equipment ordnungsgemäß, in Einklang mit Eidotechs Handhabungshinweisen und -richtlinien und dem Herstellerhandbuch, gehandhabt und installiert wird, und dass die Stromversorgung des Equipments sicher und stabil ist. Der Betrieb des Equipments auf 24/7-Basis ist ohne die ausdrückliche Erlaubnis von Eidotech untersagt, sowie auch der Betrieb von Equipment, welcher nicht dem Herstellerhandbuch entspricht

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B  
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com  
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488  
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110  
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

- (z. B. bei überhöhter Temperatur, in einer feuchten, staubigen, dunstigen oder rauchigen Umgebung, bei versperrter Luftzirkulation etc.).
6. Der Kunde ist verantwortlich, dafür zu sorgen, dass das Equipment, einschließlich der Elektroinstallation, in einer betriebssicheren und geeigneten Umgebung betrieben wird. Die Betriebsumgebung muss die für diese Art von Betriebsumgebung geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die in den Herstellerhandbüchern des Equipmentherstellers dargelegten Anforderungen oder jedwede sonstigen von Eidotech schriftlich oder mündlich festgelegten Richtlinien erfüllen. Der Kunde haftet für jedweden Schaden an dem Equipment, welcher sich aus einer ungeeigneten, instabilen oder anderweitig mangelhaften Betriebsumgebung, insbesondere einer Elektroinstallation, ergibt, wenn der Kunde seine in diesem Abschnitt 6 dargelegten Pflichten schuldhaft verletzt.
  7. Die Standard-Mietbedingungen sehen die Nutzung des Equipments nur innerhalb der Öffnungszeiten des Mietorts (laut Angabe auf der Webseite des Mietorts) vor, in keinem Fall jedoch sollte das Equipment mehr als 11 Stunden pro Tag in Betrieb sein. Jede längere Nutzung - insbesondere auf 24/7-Basis - gilt als nicht-standardmäßige Nutzung und ist für die folgenden Equipmenttypen untersagt: Multimedia-Projektoren, Film- und Diaprojektoren, DVD-Player und Blu-Ray-Player.
  8. Unbeschadet des Vorhergehenden bedarf jede außerhalb der Öffnungszeiten des Mietorts beabsichtigte Nutzung eines Equipments der ausdrücklichen Genehmigung durch Eidotech (per E-Mail zu erteilen oder in einem Angebot / dem Mietvertrag aufzuführen). Außer in Fällen, in denen die längere Nutzung ohne Verschulden des Kunden herbeigeführt wurde oder Eidotech zu einer solchen längeren Nutzung die Zustimmung erteilt hat, ist Eidotech berechtigt, für den Betrieb des Equipments außerhalb der Öffnungszeiten des Mietorts oder für einen über die vereinbarte Betriebsdauer hinausgehenden Betrieb zusätzliche Gebühren in Rechnung zu stellen, und zwar maximal in Höhe des dreifachen Mietbetrags des betreffenden Equipments (im Falle einer Nutzung auf 24/7 -Basis), und der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die durch eine solche längere Nutzung an dem Equipment entstehen und die nicht durch die Zusatzgebühren abgedeckt sind.
  9. Die längere Nutzung aller sonstigen Equipmenttypen ist mit Eidotech abzusprechen. Eidotech kann Zusatzkosten für die zunehmende Abnutzung aufgrund der verlängerten Nutzung des Equipments ohne vorherige Absprache in angemessenem Umfang ändern.
  10. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnutzung des Equipments zu überwachen, und falls während des Mietzeitraums erforderlich, Verschleißteile wie Lampen in Multimedia- und Analogprojektoren auf eigene Kosten zu warten und auszutauschen. Der Kunde lässt sämtliche Wartungs- und Austauscharbeiten von seinem dafür qualifizierten Personal in Einklang mit den von Eidotech und den Herstellern vorgegebenen Zeitplänen und Anweisungen und den dem Kunden zur Verfügung gestellten Handbüchern und Empfehlungen ausführen.
  11. Unter den Voraussetzungen des vorhergehenden Abschnitt 10 ist der Kunde erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Eidotech berechtigt, Änderungen an dem Equipment vorzunehmen; und insbesondere Zusatz- oder Ersatzgeräte oder -Software zu installieren. Werden an dem Equipment ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eidotech Änderungen vorgenommen und hat der Kunde eine solche Verletzung dieses Abschnitts 11 zu vertreten, ist der Kunde verpflichtet, an Eidotech einen Betrag in Höhe des Werts des ausgetauschten Bestandteils des Equipments zu zahlen, entsprechend dem Wert, welcher dem Kunden zu Versicherungszwecken genannt wurde.
  12. Verursachen die von Eidotech an dem Equipment durchgeführten Dienstleistungen Zusatzkosten, die nicht durch den Mietvertrag abgedeckt sind (z. B. Kosten für die Erstellung von digitalen Dateien und unerwartete Zusatzkosten in Verbindung mit der Lieferung), lässt Eidotech dem Kunden im Voraus einen Kostenvoranschlag zu den voraussichtlichen Zusatzkosten zukommen, und stimmt der Kunde diesem zu und genehmigt er die Dienstleistungen, so ist Eidotech berechtigt, dem Kunden diese Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.
  13. Eidotech ist berechtigt, den Zustand und die Art der Nutzung des Equipments am Mietort zu kontrollieren, und der Kunde ist verpflichtet, Eidotech die Überprüfung des aktuellen Zustands des Equipments zu ermöglichen.
  14. Eidotech ist berechtigt, aus wichtigem Grund den Mietvertrag zu beenden und die Rückgabe des Equipments auch vor Ablauf des Mietzeitraums zu verlangen; insbesondere, wenn: (i) die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kunden nach dem Mietvertrag durch eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Kunden gefährdet ist; (ii) Schulden des Kunden nach erfolglosem Verstreichen einer von Eidotech eingeräumten Nachfrist nicht beglichen wurden; (iii) der Kunde es versäumt, die Versicherungspolice und die Informationen bezüglich der Versicherung gemäß nachstehendem Artikel VII, Abschnitt 3 an Eidotech auszuhändigen, sowie im Falle von (iv) unzureichender Pflege des Equipments, und (v) unsachgemäßer oder unrechtmäßiger Nutzung des Equipments; in den Fällen (iv) oder (v) soweit die Gefahr besteht, dass das Equipment beschädigt oder eine Verschlechterung seines Zustands herbeigeführt wird. Im Falle einer Beendigung des Mietvertrages gemäß diesem Abschnitt 14 ist der Kunde verpflichtet, das Equipment vorzeitig zurückzugeben. Er erhält dann den Mietbetrag von Eidotech anteilig erstattet.
  15. Wo die Nutzung des Equipments die Nutzung von Software beinhaltet, hat der Kunde die Software unter strenger Einhaltung der von dem Lizenzgeber festgelegten und an den Kunden mitgeteilten Lizenzbestimmungen zu nutzen. Kommt es auf Seiten des Kunden zu einer schuldhaften Verletzung seiner vorhergehend genannten Pflicht, ist der Kunde verpflichtet, Eidotech gegen sämtliche Haftungsansprüche Dritter, die aufgrund einer solchen Verletzung gegen Eidotech vorgebracht werden, schadlos zu halten, sich an sämtlichen Verfahren, einschließlich Gerichtsverfahren, in Verbindung mit einer solchen Verletzung zu beteiligen und sämtliche Kosten, die Eidotech durch die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen, einschließlich der Gerichts- und Rechtsberatungskosten in Verbindung mit solchen Verfahren, zu übernehmen.
  16. Der Kunde ist erst nach vorheriger schriftliche Genehmigung von Eidotech zur Untervermietung oder Überlassung des Equipments an Dritte, sei es gegen Bezahlung oder kostenfrei, berechtigt.
- #### VI. AUSSERVERTRAGLICHE NUTZUNG DES EQUIPMENTS
1. Die Nutzung des Equipments ohne ausdrückliche Zustimmung von Eidotech nach Ablauf des im Mietvertrag festgelegten Mietzeitraums oder nach Beendigung des Mietvertrages gilt unter keinen Umständen als Verlängerung / Erneuerung des Mietvertrages.
  2. Gibt der Kunde in den vorhergehend genannten Fällen und entgegen dem Willen von Eidotech das Equipment trotz bestehender Möglichkeit nicht unverzüglich zurück, ist Eidotech berechtigt, dem Kunden bis zur Rückgabe des Equipments für jeden Tag der außervertraglichen Nutzung des Equipments den standardmäßigen Miet-Tagessatz - ohne irgendwelche dem Kunden während des Mietzeitraums gewährten Rabatte oder Preisnachlässe - in Rechnung zu stellen. In einem solchen Fall ist der Kunde außerdem zur Übernahme der Eidotech für das Zurückholen seines Eigentums entstehenden Kosten verpflichtet, sofern der die Nichtrückgabe des Equipments zu vertreten hat. Bis Eidotech sein Equipment in seinen Besitz zurückgeholt hat, trägt das Verlust- und Schadensrisiko für das Equipment der Kunde.
  3. Eidotech behält sich das Recht vor, in den vorhergehend aufgeführten Fällen Ersatzansprüche gemäß den gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen. Eidotech ist berechtigt, dem Kunden alle im Rahmen der außervertraglichen Nutzung des Equipments anfallenden Zusatzkosten in Rechnung zu stellen; insbesondere die Kosten für den Kauf oder die Unteranmietung ähnlichen Equipments von einem anderen Unternehmen, um ein anderes Projekt abzusichern, oder die Kosten für Expresslieferungen des Equipments oder für die Neubuchung eines Überseeversands aufgrund einer verspäteten Rückgabe des Equipments durch Verschulden des Kunden.
- #### VII. VERSICHERUNG
1. Der Kunde schließt auf eigene Kosten eine Versicherung für das Equipment ab, durch welche das Equipment gegen sämtliche Risiken in Höhe des im Mietvertrag für die Dauer des Mietzeitraums festgelegten vollen Versicherungswerts des Equipments geschützt ist; er unterhält diese

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B  
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com  
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488  
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110  
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

Versicherung und zahlt rechtzeitig die fälligen Beiträge für diese. Durch diese Versicherung sind insbesondere Verlust, Diebstahl, allgemeine Sachgefahren und Schäden aufgrund von Vandalismus, Zerstörung, Naturgewalten oder Ereignissen Höherer Gewalt des oder an dem Equipment abgedeckt.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist im Falle des Verlusts oder der Beschädigung des Equipments der Kunde verpflichtet, seine Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen bezüglich des verlorenen oder beschädigten Equipments an Eidotech abzutreten und Eidotech ist darüber hinaus berechtigt, weitere, in diesem Abschnitt 2 genannte Ersatzansprüche, welche die Höhe der Versicherungsdeckung übersteigen, geltend zu machen; und zwar sofern und soweit der Kunde den Verlust oder die Beschädigung des Equipments durch sein Verhalten schuldhaft herbeigeführt hat.
3. Eidotech ist berechtigt, jederzeit während des Mietzeitraums zu verlangen, dass der Kunde die Versicherungspolice mit den allgemeinen Versicherungsbestimmungen und einen Nachweis über die Zahlung der Versicherungsbeiträge an Eidotech aushändigt; sowie auch eine von dem Versicherungsunternehmen bestätigte Erklärung zur Übertragung der unter dem Versicherungsvertrag gewährten Rechte an Eidotech, durch welche der Versicherer aufgefordert wird, Ausgleichszahlungen für Schäden an dem Equipment direkt an Eidotech zu leisten. Der Kunde informiert Eidotech unverzüglich über jedwede Änderungen der Versicherung.
- 4.. Im Fall, dass der Mietzeitraum aus irgendeinem Grund über den von den Parteien im Mietvertrag bestimmten Zeitraum hinaus verlängert wird, führt der Kunde seine Versicherung zu den bestehenden Versicherungsbestimmungen solange fort, wie sich das Equipment in seinem Besitz befindet.

#### VIII. MÄNGEL UND DER ERSATZ VON MANGELHAFTEM EQUIPMENT

1. Eidotech stellt dem Kunden das Equipment ohne Mängel oder Schäden, die verhindern könnten, dass das Equipment zu dem Zweck genutzt wird, den die Parteien im Mietvertrag bestimmt haben, zur Verfügung.
2. Der Kunde teilt sämtliche Mängel und Unregelmäßigkeiten, durch welche die einwandfrei Funktion des Equipments während des Mietzeitraums und seine Nutzung zu einem beabsichtigten Zweck gefährdet sind, per E-Mail an die Adresse eines Eidotech-Vertreters mit; und zwar unverzüglich, üblicherweise innerhalb eines Tages nach Feststellung eines Defekts oder einer Unregelmäßigkeit. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden an dem Equipment und gegenüber Dritten, welche sich aus dem schuldhaften Versäumnis oder der schuldhaften Verspätung der Benachrichtigung von Eidotech über einen Mangel oder eine Unregelmäßigkeit ergeben.
3. Versäumt es der Kunde, Mängel oder Unregelmäßigkeiten, die von ihm festgestellt wurden oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten festgestellt werden müssen, unverzüglich mitzuteilen, ist er nicht berechtigt, die Miete zu reduzieren oder Zurückbehaltungsrechte auf Basis dieser Mängel oder Unregelmäßigkeiten geltend zu machen.
4. Das an den Kunden gelieferte Equipment wird stets in geprüftem und einwandfreiem Zustand herausgegeben, dennoch können Defekte nicht ausgeschlossen werden. Daher empfiehlt Eidotech immer, und in manchen Fällen verlangt Eidotech es auch, Backup-Equipment mit zu mieten, um jedwede Unterbrechung einer Ausstellung, für welche das Equipment angemietet wurde, in sämtlichen Projekten auszuschließen, insbesondere für Ausstellungen außerhalb Deutschlands wegen der längeren Lieferzeiten und höheren Lieferkosten, die für die Lieferung von Ersatzequipment anfallen können. Das Gleiche gilt für Ereignisse von großer Bedeutung bzw. kurzfristige Ereignisse (Festivals, Kunstmesse).
5. Im Falle einer Funktionsstörung des Equipments unterstützt Eidotech den Kunden bei der Feststellung der Art der Funktionsstörung. Der Kunde lässt Eidotech sämtliche Einzelheiten bezüglich der Funktionsstörung einschließlich Foto- / Videodokumentation zukommen, beantwortet Fragen zur Funktionsstörung und führt die von Eidotech empfohlenen Prüfungen durch. Solche Prüfungen können im Auftrag des Kunden von Personen durchgeführt werden, die über angemessene Qualifikationen und Kenntnisse in Hinblick auf die Funktionstüchtigkeit und den Betrieb des Equipments verfügen.
6. Im Falle eines Ausfalls / einer Funktionsstörung aus Gründen, welche der Kunde nicht zu vertreten hat, stellt Eidotech an den Kunden Ersatzequipment zur Verfügung, welches dem mangelhaften Equipment entspricht. Eidotech liefert das Ersatzequipment per Standard-Versand, es sei denn der Ausfall / die Funktionsstörung wurde durch Eidotech verschuldet und eine Expresslieferung ist erforderlich, um den Kunden vor finanziellen Verlusten zu bewahren oder diese abzumildern. Außer in dem vorhergehenden Fall stellt Eidotech alle zusätzlichen Dienstleistungen (wie Expresslieferung oder Upgrades des Equipments) dem Kunden in Rechnung. Eidotech behält sich das Recht vor, die genauen Gründe für den Ausfall nach Rückgabe des Equipments an Eidotech weiter zu untersuchen.
7. Falls sich zeigt, dass der Defekt auf das Verschulden des Kunden (und nicht auf die normale Abnutzung des Equipments) zurückzuführen ist, hat Eidotech gemäß nachfolgendem Abschnitt 9 Anspruch auf eine Erstattung der Reparatur- / Schadenskosten, der zusätzlichen Lieferkosten und der Kosten für die zusätzliche Anmietung von Ersatzequipment zu gleichen Konditionen wie bei der Miete des Equipments. Ungeachtet der vorhergehenden und anderer Ansprüche Eidotechs unter diesen AMB und geltenden Gesetzen kann Eidotech außerdem die Erstattung von Kosten für die Überprüfung des Equipments und seinen zusätzlichen Versand einfordern, falls sich herausstellt, dass das Equipment von dem Kunden fälschlicherweise als defekt reklamiert wurde.
8. Zu den vom Kunden zu verantwortenden Fehlerursachen gehören insbesondere: äußerliche Sachschäden, unsachgemäße Handhabung, unsachgemäße Installation, ein defektes, unsicheres und instabiles Stromversorgungsnetz, der Betrieb des Equipments auf 24/7-Basis ohne explizite Genehmigung von Eidotech, ein mit dem Herstellerhandbuch nicht konformer Betrieb des Equipments (z. B. bei überhöhter Temperatur, in einer feuchten, staubigen, dunstigen, rauchigen Umgebung, bei versperrter Luftzufuhr etc.).
9. Wo in Verbindung mit einem Ausfall / einer Funktionsstörung, deren Gründe der Kunden zu vertreten hat, Ersatzequipment geliefert wurde, wird dieses Ersatzequipment dem Kunden gegen die Bezahlung eines Betrags, welcher dem Mietbetrag für das Equipment entspricht, zur Verfügung gestellt; und zwar ungeachtet dessen, dass der im Mietvertrag festgelegte Mietbetrag bezahlt wird. Alle zusätzlichen für Transport oder Versand anfallenden Kosten trägt der Kunde.
10. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Equipment ohne die vorherige, ausdrückliche, schriftliche Genehmigung von Eidotech zu reparieren oder Änderungen daran vorzunehmen; es sei denn zu Wartungszwecken innerhalb der unter Artikel IV, Abschnitt 4 festgelegten Grenzen. Wird das Equipment ohne die vorherige, ausdrückliche, schriftliche Genehmigung von Eidotech repariert und hat der Kunde einen solcher Verstoß gegen diesen Abschnitt 10 zu vertreten; kann Eidotech von dem Kunden die Erstattung der Kosten für die Wiederherstellung des vorherigen Zustands verlangen, und dies unbeschadet des Rechts von Eidotech, weitere aus diesem Verhalten des Kunden resultierende Schadensersatzansprüche, welche die Wiederherstellungskosten übersteigen, geltend zu machen.
11. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass eine Reparatur am Mietort und unter der Aufsicht des Kunden durchgeführt werden muss (mit schriftlicher Genehmigung von Eidotech), haben sämtliche Reparaturen unter Durchführung von durch den Hersteller des Equipments oder Eidotech zugelassenen Dienstleistern zu erfolgen. Die Kosten für solche Reparaturen und die Zahlungsmethode müssen vor Durchführung irgendeiner Maßnahme bestimmt und von Eidotech (via E-Mail) bestätigt werden.
12. Im Falle der Nichtverfügbarkeit von Ersatzequipment und des Misslingens der Reparatur des Equipments hat der Kunde das Recht, eine Minderung des Mietbetrags zu verlangen, welche dem Teil des Equipments entspricht, der ausgefallen ist, sowie der Dauer, für welche der Kunde den betreffenden Bestandteil des Equipments nicht nutzen konnte; vorausgesetzt jedoch; dass der Kunde die in diesen AMB festgelegte Mitteilungspflicht beachtet hat. Eidotech sichert zu, im Falle des Auftretens einer Funktionsstörung an einem Equipment während des Mietzeitraums entweder einen entsprechenden Ersatz zur Verfügung zu stellen, oder wenn dies nicht möglich (Art. 275, Abs. 1 BGB) oder wirtschaftlich nicht zumutbar (Art. 275, Abs. 2 BGB) ist, von dem Teil des Mietvertrages zurückzutreten, welcher sich auf das betroffene

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B  
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • [www.eidotech.com](http://www.eidotech.com) • [info@eidotech.com](mailto:info@eidotech.com)  
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488  
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110  
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

Equipment (oder die speziellen Bestandteile) bezieht. Eidotech erstattet den Mietanteil, der diesem speziellen Bestandteil des Equipments entspricht, für den Zeitraum während dem dieser Bestandteil nicht funktionsfähig war, zurück.

13. In Einklang mit dem Vorhergehenden haftet Eidotech unter keinen Umständen für Schäden, welche dem Kunde aufgrund des oder in Zusammenhang mit durch das Versagen des Equipments verursachten Ausfallzeiten entstehen; es sei denn ein solcher Schaden lässt sich auf das Verschulden von Eidotech zurückführen; in einem solchen Fall ist Eidotech innerhalb der Grenzen des nachfolgenden Artikels XI haftbar.
14. Der Kunde hat sämtliche Mitteilungen zu in diesem Absatz VIII aufgeführten Schwierigkeiten per E-Mail an die E-Mail-Adresse eines Eidotech-Vertreters zu senden. Sämtliche während eines Telefongesprächs von Eidotech gefassten Entscheidungen oder abgegebenen Erklärungen kann Eidotech in einer E-Mail von einem bevollmächtigten Eidotech-Vertreter innerhalb von drei Werktagen nach dem Telefonat zusammenfassen lassen und in einem solchen Fall ist nur der Inhalt der E-Mail-Zusammenfassung für Eidotech rechtsverbindlich.
15. Auf das Equipment Anwendung findende Bestimmungen dieser AMB finden auch entsprechende Anwendung auf Ersatz- / Backup-Equipment, auf welches in diesem Absatz VIII Bezug genommen wird.
16. Sofern nichts anderes ausdrücklich im Mietvertrag festgelegt wurde, sind sämtliche Ansprüche des Kunden in Bezug auf defektes Equipment mit Ausnahme der unter diesen AMB genannten ausgeschlossen.

#### IX. RÜCKGABE VON BESCHÄDIGTEM EQUIPMENT

1. Stellt Eidotech irgendwelche Unregelmäßigkeiten an dem zurückgegebenen Equipment fest, die sich auf das Verschulden des Kunden zurückführen lassen, ist Eidotech berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Reparatur auf Grundlage eines Schadenprotokolls und Eidotechs interner Reparaturkostenbewertung in Rechnung zu stellen. Der Kunde kann dann den Beweis erbringen, dass die tatsächlichen Kosten niedriger waren.
2. Eidotech legt dem Kunden innerhalb von (30) Tagen ab dem Datum, an dem das Equipment zurückgegeben wurde, einen Kostenvorschlag für die Reparatur des Equipments und ein Schadensprotokoll vor; es sei denn ein bestimmter Fall erfordert einen größeren Zeitraum zur Anfertigung des Reparaturkostenvorschlags. Die endgültige Abrechnung der Reparaturkosten wird dem Kunden innerhalb von sieben (7) Tagen nach Abschluss der Reparatur vorgelegt. Der Kunde hat die Reparaturkosten innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der endgültigen Reparaturkostenabrechnung zu bezahlen.
3. Kommt es durch Verschulden des Kunden zu einem Totalschaden des Equipments (Reparatur ist nicht möglich oder die Kosten für die Reparatur übersteigen den Wert des Equipments), zahlt der Kunde an Eidotech eine Vertragsstrafe in Höhe des im Mietvertrag festgelegten Versicherungswerts dieses Equipments. Wird das vollständig zerstörte Equipment vorzeitig zurückgegeben, ist der Kunde dennoch für die restliche Laufzeit des Mietvertrages zur Zahlung der Equipmentmiete verpflichtet. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass der Schaden geringer war und Eidotech hat das Recht, über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

#### X. ZAHLUNGEN UND SICHERHEITEN

1. Sämtliche von Eidotech in Angeboten oder Annahmen, dem Mietvertrag oder irgendeinem anderen Dokument genannten Beträge lauten in EUR, sofern Eidotech und der Kunde nichts anderes schriftlich vereinbaren. Diese Beträge beinhalten keine Steuern, Gebühren, Transport- oder Versandkosten oder ähnliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Mietvertrag gegenwärtig oder künftig zahlbar sind. Steuern, Gebühren, Transport- oder Versandkosten oder ähnliche Kosten werden durch Eidotech in Rechnung gestellt, wenn Eidotech gemäß diesen AMB oder per Gesetz verpflichtet oder berechtigt ist, diese zu zahlen bzw. einzunehmen und der Kunde ist verpflichtet, diese zu bezahlen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die fälligen, Beträge, welche im Mietvertrag aufgeführt oder in Einklang mit diesem berechnet sind, in der Höhe und innerhalb der Fristen zu zahlen, wie sie sich aus den jeweiligen Rechnungen oder anderen Buchungsunterlagen ergeben.
3. Sämtliche Zahlungen an Eidotech sind auf das in den Buchungsunterlagen bezeichnete Bankkonto zu entrichten. Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem der Zahlbetrag dem Bankkonto von Eidotech gutgeschrieben wird.
4. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist Eidotech berechtigt, ihm für jeden Verzugstag die gesetzlich festgelegten Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.
5. Die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Mietbetrages gilt unabhängig davon, ob der Kunde das Equipment während des Mietzeitraums tatsächlich benutzt hat oder nicht; es sei denn die Nutzung des Equipments war aus von Eidotech zu vertretenden Gründen nicht möglich.
6. Eidotech kann von dem Kunden verlangen, auf den Mietbetrag eine Anzahlung zu leisten oder die Erfüllung des Mietvertrages mit einer Kautions, die zu den im Mietvertrag festgelegten Bedingungen gezahlt wird, abzusichern. In einem solchen Fall ist Eidotech berechtigt, das von dem Kunden anzumietende Equipment solange zurückzuhalten, bis die Anzahlung geleistet oder die Kautions hinterlegt wurde.
7. Eidotech hat jederzeit die Möglichkeit, von der durch den Kunden gezahlten Kautions an Eidotech zu zahlende Beträge abzuziehen, die sich aus oder in Verbindung mit dem Mietvertrag oder anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen ergeben; insbesondere ausstehende Mietbeträge und andere Leistungen, Vertragsstrafen, Gebühren, Zusatzkosten, Schäden, einschließlich auf den Verzugszeitraum anfallende Verzugszinsen, und Ersatzansprüche für Beschädigung, Zerstörung und Verlust des Equipments.
8. Wenn Eidotech von der Kautions einen bestimmten Betrag abzieht, kann Eidotech von dem Kunden verlangen, diesen Betrag innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über diesen Abzug durch Eidotech zur Aufstockung der Kautions auf ihren ursprünglichen Betrag zu erstatten. Die Kautions ist innerhalb von sieben (7) Tagen nach Rückgabe des Equipments zu ersetzen und sämtliche für den Mietvertrag geführte Konten sind vollständig auszugleichen.
9. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche, die Eidotech gemäß dem Mietvertrag gegenüber dem Kunden geltend macht, mit von Eidotech an den Kunden zu zahlende Beträge aufzurechnen; es sei denn die entsprechenden Gegenansprüche des Kunden sind unbestritten und wurden rechtskräftig festgestellt oder es handelt sich um mit den Ansprüchen von Eidotech in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Ansprüche.

#### XI. EIDOTECHS HAFTUNG

1. Eidotech haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für jede durch Eidotech schuldhaft herbeigeführte Verletzung seiner wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die den typischen Vertragszweck charakterisieren, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Sofern Eidotech weder ein grob fahrlässiges noch ein vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist, haftet Eidotech nur für den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.
2. In allen sonstigen Fällen haftet Eidotech, wenn Schäden aufgrund von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines von Eidotechs gesetzlichen Vertretern oder eines Erfüllungsgehilfen entstanden sind. Bei Übernahme einer Garantie oder für Schäden, die sich aus irgendeiner Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ergeben, haftet Eidotech nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche gegen Eidotech aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
3. Die Haftung gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Eidotech haftet nicht für die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung seiner Pflichten unter diesen AMB oder dem Mietvertrag, wenn dieser Nichterfüllung oder Schlechterfüllung Höhere Gewalt zugrunde liegt. Eidotech setzt den Kunden umgehend über jedes Ereignis Höherer Gewalt in Kenntnis, das zur Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B  
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com  
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488  
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110  
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

seiner Pflichten führt. In Fällen, in denen es unwahrscheinlich scheint, dass ein Ereignis Höherer Gewalt innerhalb eines zumutbaren Zeitrahmens aufhören wird, Eidotech an der angemessenen Erfüllung seiner Pflichten zu hindern, in jedem Fall jedoch nicht vor Ablauf von vier Monaten, sind Eidotech und der Kunde berechtigt, den Mietvertrag ganz oder teilweise ohne irgendwelche weiteren Pflichten gegenüber der jeweils anderen Partei zu kündigen. Dasselbe gilt entsprechend, wenn die Ursachen der Höheren Gewalt länger als vier Monate nach Mitteilung durch Eidotech fortbestehen. Waren diese Ursachen bereits bei Abschluss des Mietvertrages für Eidotech erkennbar, ist Eidotech nicht berechtigt, den Mietvertrag zu beenden.

5. In jedem Fall der Nichterfüllung aufgrund von Höherer Gewalt wird die Erfüllung des Mietvertrages oder des von Eidotech zu erfüllenden Teils für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt ausgesetzt, ohne dass Eidotech dafür irgendeine Verpflichtung oder Haftung bezüglich irgendeines daraus resultierenden Schadens gegenüber dem Kunden übernimmt.
6. Außer in den Fällen, in denen Eidotech für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen gemäß den vorhergehenden Abschnitten 1 bis 3 haften würde, haftet Eidotech nicht für die Handlungen oder Unterlassungen von Personen, die zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe für den Kunden unterbeauftragt wurden. In einem solchen Fall bleibt es dem Kunden jedoch unbenommen, seine Rechte direkt gegenüber dem Unterauftragnehmer auszuüben.
7. Die Bestimmungen dieses Paragraphen XI finden auch entsprechende Anwendung auf die Haftung in Verbindung mit der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung von Dienstleistungen, die in Verbindung mit der Erfüllung des Mietvertrages zusätzlich gegenüber dem Kunden erbracht werden.
8. Die Schadensersatzansprüche gemäß den vorhergehenden Abschnitten 1 bis 7 unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## XII. RECHTE DRITTER

1. Der Kunde gewährleistet, dass seine Nutzung des Equipments in Durchführung und Erfüllung des Mietvertrages keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte oder Lizenzrechte an auf dem Equipment aufgezeichneten geschützten Arbeiten, verletzt oder anderweitig beeinträchtigt.
2. Verletzt der Kunde schuldhaft seine Verpflichtung unter Abschnitt , ist der Kunde verpflichtet, Eidotech schadlos zu halten gegen jedwede Haftung in Verbindung mit Ansprüchen Dritter, die aufgrund solcher Verletzungen gegen Eidotech geltend gemacht werden, sich an Verfahren, einschließlich Gerichtsverfahren, in Verbindung mit einer solchen Verletzung zu beteiligen, und sämtliche Kosten zu decken, die Eidotech für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen, einschließlich der im Rahmen solcher Verfahren anfallenden Gerichts- und Rechtsberatungskosten.

## XIII. MIETZEITRAUM UND BEENDIGUNG DES MIETVERTRAGES

1. Der Mietvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ist bis zum Ablaufdatum des Mietzeitraums oder dem Datum seiner vorzeitigen Kündigung gültig.
2. Die vorzeitige Kündigung des Mietvertrages ist nur aus gutem Grund möglich.
3. Eidotech ist berechtigt, den Mietvertrag insbesondere in den folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu kündigen:
  - a.) wenn sich der Kunde mit der Zahlung von nach dem Mietvertrag fälligen Beträgen mindestens sieben (7) Tage in Verzug befindet;
  - b.) wenn der Kunde nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens eine Sicherheit zur Erfüllung des Mietvertrages anbietet; insbesondere eine Kautions- oder Vorauszahlung, deren Höhe im Mietvertrag festgelegt ist;
  - c.) wenn der Kunde nicht die in Abschnitt VII dieser AMB vorgeschriebene Versicherung abschließt;
  - d.) wenn der Kunde das Equipment auf andere als die in diesem Mietvertrag und / oder diesen AMB vorgeschriebenen Weise oder wider seiner bestimmungsgemäßen Verwendung einsetzt, insbesondere, wenn er das Equipment dem Risiko von Verlust oder Beschädigung aussetzt, er das

Equipment Dritten zur Nutzung überlässt oder verfügbar macht oder den Mietort ohne die Zustimmung von Eidotech ändert;

- e.) wenn sich die finanzielle Situation des Kunden wesentlich verschlechtert oder es nahe liegt, dass dies geschieht; und zwar derart, dass dadurch die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden bedroht wird, oder wenn der Kunde beschließt, sein Unternehmen aufzulösen und die Liquidation beschließt.

4. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages durch den Kunden vor Beginn des Mietzeitraums ist Eidotech in jedem Fall berechtigt, von dem Kunden die Zahlung der folgenden Vertragsstrafen zu verlangen:

- a.) 30 % des Mietbetrages für den gesamten Mietzeitraum, wenn der Mietvertrag 30 Tage vor Beginn des im Mietvertrag festgelegten Mietzeitraums gekündigt wird;
- b.) 40 % des Mietbetrages für den gesamten Mietzeitraum, wenn der Mietvertrag bis 14 Tage vor Beginn des im Mietvertrag festgelegten Mietzeitraums gekündigt wird;
- c.) 50 % des Mietbetrages für den gesamten Mietzeitraum, wenn der Mietvertrag bis 8 Tage vor Beginn des im Mietvertrag festgelegten Mietzeitraums gekündigt wird;
- d.) 100 % des Mietbetrages für den gesamten Mietzeitraum, wenn der Mietvertrag 7 Tage oder weniger vor Beginn des im Mietvertrag festgelegten Mietzeitraums gekündigt wird.

Das gesetzliche Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund im Rechtssinne bleibt unberührt.

5. Wird der Mietvertrag vor seinem Ablaufdatum gekündigt, gibt der Kunde das Equipment umgehend auf eigene Kosten an Eidotech zurück. Versäumt der Kunde es, das Equipment innerhalb von drei (3) Tagen nach Kündigung des Mietvertrages zurückzugeben, ist Eidotech berechtigt das Equipment selbst abzuholen. Beruht die versäumte Rückgabe auf dem Verschulden des Kunden, kann Eidotech das Equipment auf Kosten des Kunden abholen.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder die ihm gemäß dem Vertrag zukommenden Rechte oder Pflichten ohne die schriftliche Zustimmung von Eidotech zu übertragen.

## XIV. VERTRAULICHKEIT

1. Die Parteien achten auf die Geheimhaltung vertraulicher Informationen.
2. Eine Partei, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhält:
  - a.) achtet auf die vertrauliche Behandlung dieser;
  - b.) legt diese erst nach Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte offen;
  - c.) nutzt diese vertraulichen Informationen ausschließlich zu den im Mietvertrag vorgesehenen Zwecken oder zur Erfüllung der ihr unter dem Mietvertrag zukommenden Pflichten.
3. Eine Partei, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhält, darf diese an ihre Mitarbeiter, Subunternehmer, Kooperationspartner sowie Rechts-, Steuer- und Finanzberater weitergeben, informiert diese jedoch über die für diese vertraulichen Informationen geltende Geheimhaltungspflicht.
4. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für vertrauliche Informationen:
  - a.) die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gegenüber Behörden oder Gerichten offengelegt werden;
  - b.) welche der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt waren;
  - c.) die ohne Verletzung irgendeiner Geheimhaltungspflicht seitens der empfangenden Partei öffentlich bekannt wurden; oder
  - d.) welche die Partei, welche die vertraulichen Informationen erhält, auf rechtmäßigem Weg von Dritten erhält.

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B  
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com  
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488  
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110  
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

5. Die in diesem Abschnitt XIV geregelte Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbefristet.

#### XV. MITTEILUNGEN

1. Jede Mitteilung unter oder im Zusammenhang mit der Durchführung und Erfüllung des Mietvertrages und dieser AMB muss schriftlich per Einschreiben, Kurier oder E-Mail mit Empfangsbestätigung seitens der Empfängerpartei versandt werden, es sei denn die AMB oder der Mietvertrag sehen eine bestimmte Form (z. B. E-Mail) vor.
2. Mitteilungen sind an die von den Parteien im Mietvertrag angegebenen Adressen oder E-Mail-Adressen zu versenden.
3. Mitteilungen gelten wie folgt als erhalten:
  - a.) per Einschreiben versandte Mitteilungen: zum Zeitpunkt der Empfangsbestätigung, oder wenn eine solche nicht vorliegt, nach sieben (7) Kalendertagen ab dem Tag der zweiten Zustellungsmitteilung;
  - b.) per Kurier versandte Mitteilungen: zum Zeitpunkt der Zustellung;
  - c.) per E-Mail versandte Mitteilungen: zum Zeitpunkt des Versendens durch den Sender; vorausgesetzt, dass der Sender keine automatisch generierte Nachricht erhält, dass die Nachricht nicht an die richtige E-Mail-Adresse des Empfängers zugestellt werden konnte.

#### XVI. STREITBEILEGUNG UND ANWENDBARES RECHT

1. Bei Auftreten von sich aus dem Mietvertrag ergebenden Streitigkeiten sind die Parteien zunächst bemüht, diese einvernehmlich (insbesondere durch Verhandlung oder Mediation) beizulegen. Gelingt es den Parteien nicht, eine Streitigkeit innerhalb von zwei (2) Wochen einvernehmlich zu klären, wird diese durch das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz von Eidotech entschieden, sofern die Parteien im Mietvertrag nichts anderes vereinbaren.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B  
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com  
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488  
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110  
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBBXXX